

Gemeinde  
Büllingen

Ostbelgien

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates**

**Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 19. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung (D.K.Nr. 484.345)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

In Erwägung, dass ein Großteil der Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen ist und ein solcher Anschluss für jeden Betroffenen einen erheblichen Vorteil mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Unterhalt des Kanalisationsnetzes eine für die Gemeinde beträchtliche finanzielle Belastung darstellt und es angebracht ist, einen Teil der anfallenden Unterhaltskosten auf die Benutzer des Kanals umzulegen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Kanalbenutzungssteuer zu Lasten der Bewohner, Besitzer, Benutzer oder Mieter von bebauten Liegenschaften erhoben, die längs einer öffentlichen Kanalisierung liegen und daran angeschlossen sind;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36309 verbucht;

**Artikel 2.** §1. Die Steuer wird auf 25,00 € pro Jahr festgelegt. Stichtag für die Festlegung des Steuerbetrages ist der 01.01. eines jeden Jahres;

§2. Die Steuer ist geschuldet durch

- jeden im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene(n) Haushalt und/oder Wohngemeinschaft, welche(r) ein an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenes Gebäude bewohnt;
- alle Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen insofern die entsprechenden Gebäude am öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossen sind;
- jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zweck die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes benutzt;

§3. Die Zahlung der Anschlusssteuer an die öffentliche Kanalisation entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Kanalbenutzungssteuer;

§4. Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

**Artikel 3.** Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

**Artikel 4.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 5.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

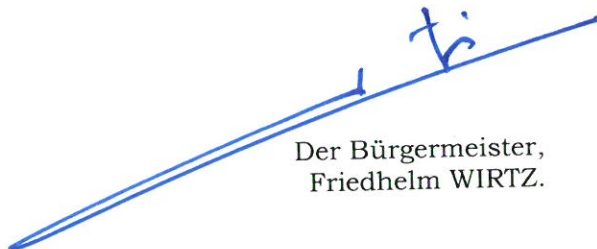
**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.